

Kraftsportverein 1959 Langen e.V.



Geschäftsordnung

In der Fassung vom 14.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung.....	Seite 3
§ 2 Sitzung des Vorstands.....	Seite 3
§ 3 Tagesordnung.....	Seite 3
§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit.....	Seite 3
§ 5 Sitzungsleitung.....	Seite 3
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	Seite 3
§ 7 Beratungsgegenstand.....	Seite 3
§ 8 Abstimmung.....	Seite 4
§ 9 Niederschrift.....	Seite 4
§ 10 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands.....	Seite 4
§ 11 Arbeitsverträge und Entgelte.....	Seite 5
§ 12 Gültigkeit.....	Seite 5
§ 13 Inkrafttreten.....	Seite 5

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 8 der Satzung:

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann, entsprechend § 6 dieser Geschäftsordnung, jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

Vorstandssitzungen finden regelmäßig 12-mal im Jahr statt. Ziel ist es, einmal in jedem Kalendermonat eine Vorstandssitzung einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Der Vorstand legt den Termin für die nächste ordentlichen Vorstandssitzungen jeweils zum Ende der laufenden Vorstandssitzung fest.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- 2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 2 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 1 Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden. Wenn beide Vorsitzende verhindert sind, kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Sitzungsleitung beauftragt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der 7 Vorstandsmitglieder (also 5) an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- 2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- 1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- 2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- 1) Zur Abstimmung sind nur die an den Vorstandssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- 3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit 2/3 Mehrheit (vgl. § 6 1. Absatz dieser Geschäftsordnung).

§ 9 Niederschrift

- 1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und innerhalb von 14 Tagen dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer dann zu unterzeichnen, wenn diesem Sitzungsprotokoll an der darauffolgenden Vorstandssitzung nicht einstimmig zugestimmt wird.
- 3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- 4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

- 1) Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seiner Aufgaben und der Beschlüsse des Vorstands allein geschäftsführungsbefugt, im Außenverhältnis des Vereins jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.
- 3) Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche, mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Hierfür ist die Zustimmung des Vorstandes unverzüglich entsprechend § 8 (Abs. 10) der Satzung nachträglich einzuholen.
- 4) Maßnahmen, die eine jährliche finanzielle Verpflichtung von mehr als 4 % der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen betragen, bedürfen zu ihrer Durchführung der Genehmigung durch die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Nur in Ausnahmefällen (zur Abwendung Existenz gefährdender Umstände) darf der Vorstand ohne die vorherige Zustimmung der Mitglieder handeln, muss dann aber im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Zustimmung nachträglich einholen.
- 5) Die Alimentierung von Vorstandsmitgliedern ohne entsprechende Notwendigkeit ist nicht erlaubt. Dazu zählen u.a. die Verteilung von Computern, Handys, Sportkleidung. Im Einzelfall können per Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder alimentiert werden. Dazu ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung notwendig
- 6) Privateinkäufe laufen nicht über die Konten des Kraftsportvereins 1959 Langen e.V.

§ 11 Arbeitsverträge und Entgelte

- 1) Die Arbeit des Vorstands (und der Mitglieder) soll ehrenamtlich erfolgen. Davon unbenommen sind Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG) und Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG, soweit eine reale Leistung hinter dem Entgelt steht. Verdeckte Entgelte (Handgeld, vorgeschobene bzw. überhöhte Reisekosten, usw.) sind nicht gestattet. Entgelte sind transparent zu gestalten.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder nehmen in Absprache mit dem Vorstand Repräsentationspflichten durch den Besuch von Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen wahr. Im Rahmen ihrer Vorbildfunktion wird von jedem Vorstandsmitglied erwartet, dass diese sich aktiv an der Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen in allen Bereichen beteiligen.
- 3) Arbeitsverträge stellen in der Regel eine langfristige finanzielle Verpflichtung für den Verein dar. Über Arbeitsverträge entscheidet der Vorstand mit besonderer Sorgfalt und unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung sowie der geltenden Gesetze.
- 4) Entgelte für Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Vorstandsarbeit ergeben sind im Voraus von der Mitgliederversammlung genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für Arbeitsverträge, die mit Angehörigen eines Vorstandes getroffen werden sollen. In diesen Fällen sind die Entgelte auch ohne Antrag explizit bei der Mitgliederversammlung transparent im Rahmen des Rechenschaftsberichts darzulegen.
- 5) Eine Erhöhung des Entgelts für einzelne Arbeitnehmer oder Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 12 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wird mit der Annahme anlässlich einer Vorstandssitzung durch den Vorstand gültig. Für die Aussetzung oder Aufhebung der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern sofort durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.03.2023 in Kraft.